

- 2 -
G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Rente nach Durchführung von Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) entzogen werden kann (§ 1286 Abs. 2 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Beklagte gewährte der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit seit Oktober 1958 (Bescheid vom 12. Januar 1959). In den Jahren 1958 und 1960 wurde die Klägerin wegen Glaukoms beider Augen operiert. Im Juli und August 1961 wurde sie wegen eines tuberkulösen Abszesses am Hals stationär behandelt. Im Februar 1961 beantragte sie Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die von der Beklagten veranlaßten verschiedenen fachärztlichen Begutachtungen (Mai und Oktober 1961) ergaben, daß die Thrombose und die Unterschenkelgeschwüre, die früher bei ihr bestanden hatten, abgeheilt seien; jedoch wurde wegen des tuberkulösen Abszesses weiterhin Berufsunfähigkeit angenommen und ein Heilverfahren zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit vorgeschlagen (Gutachten vom 10. Januar 1962). Die Beklagte lehnte die Umwandlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit in eine solche wegen Erwerbsunfähigkeit ab (Bescheid vom 17. Januar 1962). Dagegen hat die Klägerin Klage erhoben.

Während des Klageverfahrens ließ die Beklagte das vorgeschlagene Heilverfahren vom 27. Februar bis 22. Mai 1962 in der Kuranstalt Hochwald durchführen. Nach dem Entlassungsbericht wurde der Zustand der Klägerin als in Rückbildung befindlich beurteilt; die Klägerin wurde als berufsfähig und fähig zu leichten bis mittelschweren Arbeiten angesehen. Darauf entzog die Beklagte die Rente

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

mit Bescheid vom 4. Juli 1962 zu Ende August 1962, da die Tbc abgeheilt und mit Abschluß des Heilverfahrens die Berufsfähigkeit wieder hergestellt sei.

Die Klägerin meldete sich hierauf vom 3. August 1962 an regelmäßig beim Arbeitsamt als arbeitssuchend. Sie nahm an beruflichen Bildungsmaßnahmen des Arbeitsamts - einem 3-tägigen Kurs für Maschinenschreiben und Stenografie - teil. Sie konnte jedoch nicht in Arbeit vermittelt werden.

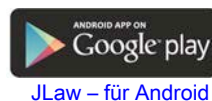
Wegen Reaktivierung der Halslymphdrüsen-Tbc erhielt die Klägerin von der Beklagten erneut ein Heilverfahren vom 3. November 1964 bis 2. Februar 1965 in der Heilstätte Schwabthal.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die auf Aufhebung der Bescheide vom 17. Januar und 4. Juli 1962 sowie auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise auf Fortgewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 28. Februar 1963).

Die Klägerin hat sich mit ihrer Berufung nur noch gegen den Rentenentziehungsbescheid gewandt. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat mit Urteil vom 25. August 1965 das Urteil des SG und den Entziehungsbescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Rente über den 31. August 1962 hinaus zu gewähren; es hat die Revision zugelassen. Das LSG hat offen gelassen, ob die Klägerin infolge Änderung in ihren Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist (§ 1286 Abs. 1 RVO). Es hat zu § 1286 Abs. 2 RVO ausgeführt, das Heilverfahren in der Kuranstalt Hochwald sei zwar beendet gewesen, bevor der Entziehungsbescheid ergangen sei, und die Beklagte sehe damit die Rehabilitation der Klägerin als abgeschlossen an.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

§ 1286 Abs. 2 RVO stelle es jedoch nicht allein auf die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen ab, sondern darauf, ob die Rehabilitation beendet sei. Über diese Frage habe das Gericht im Entziehungsstreit zu entscheiden. Es habe nicht das Verfahren, so wie es der Versicherungsträger durchgeführt habe, als unabänderlichen Sachverhalt hinzunehmen, sondern die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nachzuprüfen, nämlich ob der Versicherungsträger die Rehabilitation zu Recht eingestellt habe. In § 1286 Abs. 2 RVO sei außer der Heilbehandlung auch die Berufsförderung und die soziale Betreuung einbezogen. Um den Erfolg der Heilbehandlung nicht in Frage zu stellen, seien die umfassenderen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben geschaffen. Mit der Rentengewährung habe der Versicherte den gewohnten Berufskreis als aktiver Erwerbstätiger verlassen. Die Entziehung der Rente werde als soziale Härte empfunden. Mit Hilfe der in §§ 1237 ff RVO vorgesehenen Maßnahmen solle es ihm erleichtert werden, sich auf die veränderten Verhältnisse umzustellen und wieder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dem trage § 1242 RVO über die Weitergewährung einer bereits bewilligten Rente Rechnung. In Fortführung dieses Grundsatzes bestimme § 1286 Abs. 2 RVO, wann eine Rentenentziehung frühestens wirksam werde. Die Rente sei nach erfolgreicher Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen drei Monate weiter zu gewähren (Hinweis auf die Anlage zur BT-Drucks. II/3080, Bericht zu § 1286 Abs. 2, damals § 1290 RVO). Erfolgreich sei eine Maßnahme aber erst dann, wenn der Versicherte wieder in das Erwerbsleben eingegliedert sei. Früher dürfe eine Rente nicht entzogen werden. Zwar stehe es im Ermessen des Versicherungsträgers, welche Maßnahmen er im einzelnen gewähre; jedoch halte er sich nicht im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung, wenn er es ohne Grund bei einem Heilverfahren bewenden lasse, eine Berufs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

förderung (§§ 1237 Abs. 3, 1240 RVO) aber nicht anschließe und sich auf die Entziehung der Rente beschränke. Die Beklagte habe ermessenswidrig gehandelt, als sie die Rehabilitation mit der Entlassung der Klägerin aus der Kuranstalt Hochwald eingestellt habe. Sie könne sich nicht auf das ermessenswidrige Verhalten berufen, wenn es um die Prüfung nach § 1286 Abs. 2 RVO gehe. Folglich habe die Klägerin Anspruch auf die 1959 bewilligte Rente über August 1962 hinaus.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

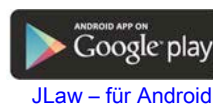
Sie führt aus, das Heilverfahren in der Kuranstalt Hochwald sei durch Abheilung des tuberkulösen Abszesses und erhebliche Besserung des Allgemeinzustandes erfolgreich beendet worden. Diese Maßnahme sei ausreichend gewesen und habe keiner Ergänzung durch nachgehende Maßnahmen bedurft. Die Berufsfähigkeit sei wiederhergestellt gewesen. Deshalb habe die Rente entzogen werden können und müssen. §§ 1235 ff. und § 1286 Abs. 2 RVO stützten nicht die Schlußfolgerung des LSG, daß eine Maßnahme erst dann erfolgreich und geglückt sei, wenn der Versicherte wieder in das Erwerbsleben eingegliedert sei. Es sei allein entscheidend, ob eine nachgehende berufliche Förderung aus allgemeinen Gesichtspunkten vertretbar und im Einzelfall notwendig sei. Die Klägerin habe seit ungefähr 25 Jahren nicht mehr in ihrem früheren qualifizierten Beruf gearbeitet und einen Berufsschutz verloren. Ihr seien daher alle Tätigkeiten zuzumuten, so daß eine Berufsförderung qualifizierter Art entfalle. Der Klägerin hätte allenfalls Hilfe bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes angeboten werden können (§ 1237 Abs. 3 Buchst. c RVO). Diese hätte nur in der Unter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

richtung des Arbeitsamtes bestanden (§§ 35, 39 Abs. 3, 139 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-). Da ein entsprechender Antrag beim Arbeitsamt vorgelegen habe, sei ihre - der Beklagten - Mitwirkung entfallen.

II

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Nach § 1286 Abs. 1 RVO wird die Rente entzogen, wenn der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. Nach § 1286 Abs. 2 RVO wird die Rente bis zum Ablauf des Monats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Entziehungsbescheid zugestellt wird, jedoch nach Durchführung von Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (§§ 1236 bis 1244) mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Beendigung der Maßnahmen.

Das LSG hat nicht festgestellt, ob hier die Voraussetzungen einer Rentenentziehung nach § 1286 Abs. 1 RVO erfüllt sind, d.h. ob sich die Verhältnisse geändert haben, indem sich die Leiden der Klägerin gebessert haben, und ob sie infolgedessen nicht mehr berufsunfähig ist. Es hat nur die Merkmale des § 1286 Abs. 2, 2. Halbsatz RVO geprüft.

Dabei hat sich das LSG nicht auf die Feststellung beschränkt, ob die Beklagte die durchgeführten Maßnahmen beendet hat, sondern es hat darüber hinaus geprüft, ob

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

- 7 -

die Beklagte außer den beendeten Maßnahmen - dem Heilverfahren in Hochwald - noch weitere Maßnahmen im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung (§ 1236 Abs. 1 RVO) hätte durchführen müssen. Diese weitergehende Prüfung, was die Beklagte etwa noch hätte tun müssen, ist im Rahmen des § 1286 Abs. 2 RVO nicht zulässig.

Der Wortlaut des § 1286 Abs. 2, 2. Halbsatz RVO gibt keinen Anhalt dafür, daß eine Verpflichtung der Beklagten, nach pflichtgemäßem Ermessen noch bestimmte Maßnahmen durchzuführen, als präjudizielles Rechtsverhältnis in diese Vorschrift aufgenommen wäre ("präjudizielles Rechtsverhältnis" im Sinne des § 148 der Zivilprozeßordnung - ZPO-: Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, von dem die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt).

In § 1286 Abs. 2 RVO ist die Durchführung und Beendigung von Rehabilitationsmaßnahmen (§§ 1236 bis 1244 RVO) ein Tatbestandsmerkmal. Das Gesetz knüpft an die Tatsache der Durchführung und an den Zeitpunkt der Beendigung von Rehabilitationsmaßnahmen an, um nach diesen Merkmalen bei Wegfall der Berufsunfähigkeit den frühesten Entziehungszeitpunkt als Rechtsfolge des Tatbestands der Beendigung von Maßnahmen zu bestimmen. Der Durchführung und dem Zeitpunkt der Beendigung von Maßnahmen ist nur Tatbestandswirkung beigemessen (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., S. 731). Dies bedeutet, daß als Tatbestand festzustellen ist, ob Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt sind und wann sie beendet wurden. Zur Feststellung dieses Tatbestandsmerkmals kann lediglich geprüft werden, ob bewilligte Maßnahmen durchgeführt und entsprechend der Bewilligung abgeschlossen sind und wann dies geschehen ist

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(§ 1237 Abs. 5 und 6 RVO). Im Rahmen der Tatbestandsfeststellung des § 1286 Abs. 2 RVO kann aber nicht geprüft werden, ob der Versicherungsträger bei pflichtgemäßer Ermessensausübung nach § 1236 Abs. 1 RVO nach Beseitigung der Berufsunfähigkeit etwa noch weitere Maßnahmen (vgl. die Ausführungen in SozR Nr. 4 zu § 1236 RVO) hätte bewilligen und durchführen müssen. Der Wortlaut des § 1286 Abs. 2 RVO ist in dieser Beziehung eindeutig.

Aber auch der Sinn und Zweck und die Entstehungsgeschichte des § 1286 erfordere nicht eine Auslegung im Sinne des LSG. Die Erwähnung einer "erfolgreichen" Durchführung von Maßnahmen in der Begründung zum Entwurf der Vorschrift (Begründung des Ausschusses für Sozialpolitik zu § 1290 des Entwurfs der RVO, zu BT-Drucks. II/3080) ist im Zusammenhang mit § 1286 Abs. 1 RVO zu verstehen; "Erfolgreich" ist die Durchführung von Maßnahmen bei Empfängern einer Rente wegen Berufsunfähigkeit bereits dann, wenn die Berufsunfähigkeit beseitigt ist. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherten und Versicherungsträgern über die Gewährung weiterer Maßnahmen können die Versicherten Klage gegen den Versicherungsträger auf Verpflichtung zur Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung bestimmter Rehabilitationsmaßnahmen oder - je nach Sachlage - Untätigkeitsklage erheben (§ 54 Abs. 1 und 2, §§ 78, 79 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Hat der Versicherungsträger dann weitere Rehabilitationsmaßnahmen zu gewähren, nachdem der Betreute nicht mehr berufsunfähig ist, so wird der Betreute durch seinen Anspruch auf Übergangsgeld wirtschaftlich gesichert. Der Rechtsschutz der Versicherten verlangt demnach nicht, die Frage, ob noch weitere Maßnahmen erforderlich sind, in § 1286 Abs. 2, 2. Halbsatz RVO hineinzuziehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



Das LSG hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß die Beklagte an Rehabilitationsmaßnahmen zwei stationäre Heilverfahren bewilligt, durchgeführt und beendet hat. Es hat jedoch nicht festgestellt, daß die Beklagte noch weitere Maßnahmen im Sinne der §§ 1236 ff RVO zwar durch Bescheid bewilligt, aber nicht durchgeführt und beendet hätte. Seine Entscheidung, die Rente könne nach § 1286 Abs. 2 RVO ~~bis zur~~ Ende seiner mündlichen Verhandlung nicht entzogen werden, entspricht nicht dem Gesetz.

Der Senat kann nicht entscheiden, ob auf die Berufung der Klägerin das Urteil des SG und der Entziehungsbescheid aufzuheben sind, weil das LSG die Voraussetzungen des § 1286 Abs. 1 RVO nicht geprüft und festgestellt hat.

Der Rechtsstreit ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil überlassen.

